

werden je nach Vermögen 2—3 Thlr. gezahlt; Ehebrecher und Blutschänder mit 30—40 Thlr., auch wohl mit dem „Kafe“ (Pranger) bestraft.

## 2. Die Einkünfte aus dem Obereigentum an den Marken.

Aus der Obermärkerschaft, die die Landesherren wie überall, so auch in Hoya, sich zu verschaffen wußten, meistens auf grund eines territorialen Bodenregals, erwuchs ihnen ein sehr weitreichendes Verfügungsrecht, man kann wohl sagen, ein Obereigentum an den Marken.<sup>292)</sup>

Schon 1320 erscheint Graf Otto im Besitz eines solchen Obereigentums, indem er einem Knappen gegen bestimmte Äcker ebensoviel Land de communitate in campo prope Nort-sulghen mit zugehöriger Echtwart tauschweise überläßt.<sup>293)</sup> Der Graf könnte ja mit Zustimmung der Markgenossen, als oberster Erbere, gehandelt haben, allein es bleibt zu beachten, daß das eingetauschte Land in seinen, nicht etwa in genossenschaftlichen Besitz überging.

1524 erlaubt die Gräfin v. Bruchhausen, eine Wiese aus der meynthe zuzumachen, wovon dann der Herrschaft der Zins gebühre.<sup>294)</sup> Die Liebenauer bezahlen für die Rodung Stutert, die Graf Jobst erlaubt hat, auf 4 Jahre je 30 Molt Roggenpacht.<sup>295)</sup>

Die Grafen mögen bei ihrer stetig wachsenden Geldnot diese ansehnliche Hülfquelle zum Nachteil der Märker allzu reichlich benutzt haben. So kam es darüber zu Streitigkeiten mit den Ständen, bis diesen schließlich 1531 das Zugeständnis gemacht wird, daß eine aus gräflichen und ständischen Beordneten bestehende Kommission darüber entscheiden solle, was von den bisherigen Zuschlügen wieder beseitigt und was nicht schal upgetogen werden.<sup>296)</sup> Trotzdem ergibt sich aus den zu Beginn der herzoglichen Herrschaft angelegten Erbbüchern,

<sup>292)</sup> v. Inama-Sternegg a. a. D. 149, 171. Schröder, Rechtsgesch.<sup>3</sup> 527., Wittich a. a. D. 103. — <sup>293)</sup> UB. I, 69. — <sup>294)</sup> UB. IV, 55. — <sup>295)</sup> UB. I, 1435 Anm. 1. — <sup>296)</sup> UB. I, 1330.